

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 01.02.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

29.	Öffentliche Bekanntmachung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH (BDH); Bekanntmachung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung) hier: Jahresabschluss 2021	110
30.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2022 und 2023	113
31.	Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Meinkot u. U.; Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasserverbandes Meinkot u. U.	116
32.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Frellstedt; Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Frellstedt	128
33.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Benutzung des Waldbades Birkenteich der Stadt Helmstedt	129
34.	Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2023	132

29.

**Öffentliche Bekanntmachung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft
Helmstedt mbH (BDH);**

**Bekanntmachung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH
nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)**

Der Jahresabschluss per 31.12.2021 mit Bilanz und Anhang wurde am 26.09.2022 dem elektronischen Bundesanzeiger zu Handelsregister, Abt. B, Nr. 100659 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mit beschränkter Haftung in Helmstedt eingereicht.

Helmstedt, den 01.11.2022

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft
Helmstedt mbH

gez. Thiele
Geschäftsführer

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021
der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH hat in ihrer Sitzung am 05.07.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Jahresabschluss 2021 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH wird festgestellt.
- b) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
- c) Der Jahresverlust 2021 der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH wird wie folgt verwendet:
 - (1) Das Ergebnis der Sparte Dienstleistungen in Höhe von 139.965,22 € wird einer zweckgebundenen Rücklage für die Sanierung des Saunafußbodens zugeführt.
 - (2) Der Verlust der Sparte Julius-Bad wird - abzüglich des Ergebnisses der Sparte Kläranlage - in Höhe von 587.469.61 € durch die Stadt Helmstedt ausgeglichen.

Der Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO

Wir haben den Jahresabschluss der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH (BHD), Helmstedt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (BHD), Helmstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Gütersloh, den 14. Juni 2022

WRG AUDIT GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kaufm. Markus Oliver Christian Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WRG Audit GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh

mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung vom 14.06.2022 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i. S. v. § 34 Abs. 1 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 9/2018, S. 161) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 05.07.2022

Referat (R) Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Helmstedt
Az.: 14 32 01 (2021)

gez. Magin

(Magin)

Dipl. Verwaltungswirtin (FH)

Es wird daraufhin gewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 01.02. bis 10.02.2023 bei der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH, Mühlgraben 15, 38350 Helmstedt, während der Dienststunden von montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt wird.

Helmstedt, den 25.01.2023

Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft
Helmstedt mbH

gez. Thiele

(Thiele)

Geschäftsführer

ABl.-Nr. 5 vom 01.02.2023

30. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süplingen;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süplingen in der Sitzung am 03.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2022	2023
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.073.400 €	1.806.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.419.000 €	2.493.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.055.500 €	1.788.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.360.900 €	2.434.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	52.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	40.000 €	998.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.000 €	945.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	121.200 €	128.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für 2022 auf	40.000 €
für 2023 auf	945.200 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2022 auf	1.792.256 €
für 2023 auf	2.551.216 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 400 v.H. |

und ab dem Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 410 v.H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von **250.000 €**.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **1.000 €**.

Süplingen, 03.11.2022

Gez. *Andreas Kühne*

Gemeindedirektor

Gez. *Harald Schulze*

Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für die **Haushaltsjahre 2022 und 2023** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG** erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am

24.01.2023 unter dem Aktenzeichen **20-15-00/021** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG**

vom **02.02.2023** bis **10.02.2023**

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-30 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Süpplingen, den 25.01.2023

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez.

Andreas Kühne

ABl.-Nr. 5 vom 01.02.2023

31. Öffentliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Meinkot u. U.;
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung hat in der Sitzung am 13.12.2022 die folgende Verbandssatzung gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Artikel I

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Meinkot und Umgebung“. Er hat seinen Sitz in Velpke im Landkreis Helmstedt.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist 847,7074 ha groß und erfasst Flächen in der Gemeinde Bahrndorf, sowie in den Ortsteilen Meinkot, Velpke und Wahrstedt der Gemeinde Velpke. Das Verbandsgebiet ist in der als **Anlage** beigefügten Karte im Maßstab 1:33000 definiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Das Verbandsgebiet setzt sich aus den Flurstücken zusammen, die in der Karte in Aprikosenfarbe markiert sind. Zum Verbandsgebiet gehören ebenfalls die in der Karte dunkelgrün markierten oder dunkelgrün markierten und zusätzlich schraffierten Flurstücke.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder) und andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Der Verband besteht aus den Abteilungen Dränung (D) und Beregnung Tiefbrunnen (TB).

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und durch Bodenbearbeitung zu verbessern und in verbessertem Zustand zu erhalten.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Dränen und den gemeinschaftlichen Beregnungsanlagen vorzunehmen und diese zu erhalten sowie nach Bedarf den Boden zu bearbeiten.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Braunschweig vom 01.02.1940 mit seinen Ergänzungen und den noch aufzustellenden Plänen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen sowie dem Mitgliederverzeichnis. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und dem Verband aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe, Steine, Erde, Rasen usw. von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen.
- (3) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen – aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in 5 Jahren zu prüfen.
- (2) Für die Verbandsschau wählt die Verbandsversammlung 3 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmender Schaubeauftragter. Die Wahlperiode erfolgt analog § 14 (1).
- (3) Der Termin der Verbandsschau wird vom Vorstand bestimmt. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern und des Fahrkostenersatzes für Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte sowie für den Kassenverwalter.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beraten des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen wird.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Flächeninhalt der beitragspflichtigen Flächen. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung an die Mitglieder versandt.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Mitglied des Vorstandes ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Vorstand hat 3 stellvertretende Mitglieder.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter und aus der Mitte der ordentlichen Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist dabei festzulegen. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen. Gleiches gilt für die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der

Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet zum ersten Mal am 31.03.2000.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen im Amt.

§ 15

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Entscheidung über Verpflichtungen bis zu 30.000,-€.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 18

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 19

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Jahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Aufstellung des Haushaltsplanes soll rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres erfolgen. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan und die Nachträge durch Beschluss fest.
- (2) Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt die Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und Aufschieb erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabwendbarem Bedürfnis treffen. Der Vorstand kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft der Vorstand unverzüglich die Verbandsversammlung zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein

§ 21

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen die Kassenführung in rechnerischer Form verbandsintern und teilen das Ergebnis der Kassenprüfung der Verbandsversammlung mit.
- (3) Die Haushalts- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft.

§ 22

Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltssrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. sowie den verbandsinternen Prüfungsvermerk der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 24

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge für die Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Ansonsten sind die Beiträge getrennt nach den Aufwendungen und Kosten des Verbandes in den jeweiligen Abteilungen (siehe § 2 Abs. 3) zu ermitteln und zu erheben.
- (2) Die Beitragslast in der Abteilung Dränung (D) für Bau- und Unterhaltungskosten verteilt sich auf die Verbandsmitglieder der Abteilung Dränung im Verhältnis der Flächeninhalte.
- (3) Die Beitragslast in der Abteilung Beregnung Tiefbrunnen (TB) für Bau- und Unterhaltungskosten der Gemeinschaftsanlagen verteilt sich auf die Verbandsmitglieder der Abteilung Beregnung Tiefbrunnen im Verhältnis der Flächeninhalte.
- (4) Die Beitragslast in den Abteilungen Beregnung Tiefbrunnen (TB) und Einzelberegnung (EB) für Betriebskosten (Strom, etc.) und das Wasserentnahmeentgelt verteilt sich auf die Verbandsmitglieder dieser Abteilungen im Verhältnis der entnommenen Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken bzw. Flächen verregnet wurden.
- (5) Der Vorstand sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses in ein Beitragsbuch und hält dies auf dem Laufenden.

§ 25

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen (z. B. Veränderungen der Eigentumsverhältnisse) sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,

- b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 26

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag angerechnet.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Das Rechtsmittel gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§28

Kassenverwalter(in)

- (1) Der Verband hat eine(n) ehrenamtliche(n) Kassenverwalter(in).
- (2) Der/die Kassenverwalter(in) erhält eine Aufwandsentschädigung.

§ 29

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen oder die Entnahme zu untersagen, wenn
 - a.) die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

- b.) die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt ist oder die erlaubte Wasserentnahmemenge verbraucht ist.

§ 30

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt.
- (2) Für die Bekanntmachungen, die aufgrund ihres Umfangs nicht zum Aushang geeignet sind, genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 31

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Summe in Höhe von 30.000,-€ hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, der/die Kassenverwalter(in) sowie die verbandsinternen Prüfer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung vom 09.12.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 18.12.2019, außer Kraft.

Meinkot, den 13.12.2022

gez. Schmidt-Schünemann

(Der Verbandsvorsteher)

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Meinkot und Umgebung wurde von mir am 27.01.2023 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-16/2 genehmigt.

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

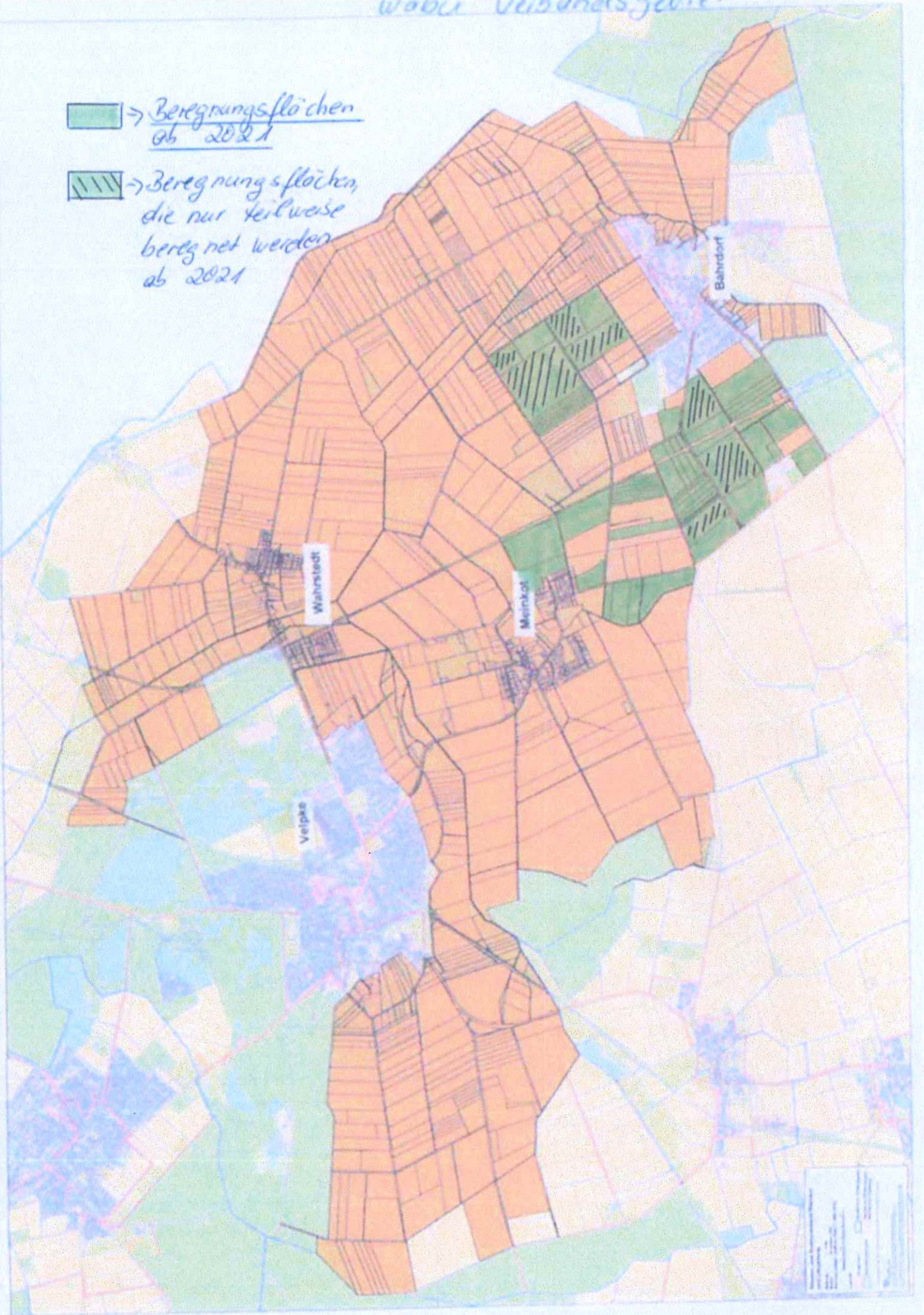
Im Auftrage

gez. Biskup

(L.S)

 → Beregnungsflächen
ab 2021

 → Beregnungsflächen,
die nur teilweise
beregnet werden
ab 2021



**32. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde
Frellstedt;**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Gemeinderates
über den Jahresabschluss 2013
der Gemeinde Frellstedt**

I.

Der Rat der **Gemeinde Frellstedt** hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 gemäß § 128 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsicht am 27.01.2023 angezeigt.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Frellstedt mit seinem Anhang liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss gemäß § 129 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG **in der Zeit vom 02.02.2023 bis 13.02.2023** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frellstedt, den 27.01.2023

gez. Angela Lux

L.S.

ABl.-Nr. 5 vom 01.02.2023

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung des Waldbades Birkerteich der Stadt Helmstedt

I. Entgelte

1.	Einzelkarten	
1.1	Erwachsene	4,00 €
1.2	Kinder und Jugendliche vom 5. bis zum 18. Lebensjahr, Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten ohne eigenes Einkommen sowie Personen, die im Bundesfreiwilligendienst tätig sind oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableis- ten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.	2,00 €
1.3	Freier Eintritt Kinder unter 5 Jahren. Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen hat freien Eintritt, wenn in seinem oder ihrem Schwerbehinder- tenausweis Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Be- gleitung) bzw. Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) eingetragen ist.	frei
1.4	Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder entsprechend Nr. 1.2)	8,00 €
2.	Dauerkarten	
2.1	<u>10er-Karten</u>	
2.1.1	Erwachsene	35,00 €
2.1.2	Kinder und Jugendliche entsprechend Nr. 1.2	16,00 €
2.1.3	Gültig für zwei Seasons	
2.2	<u>60er-Karten</u>	
2.2.1	Erwachsene	120,00 €
2.2.2	Kinder und Jugendliche entsprechend Nr. 1.2	55,00 €

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung des Waldbades Birkerteich der Stadt Helmstedt

2.2.3	Gültig für zwei Saisons	
2.3	<u>Saisonkarten</u>	
	Die Saisonkarten sind nicht übertragbar.	
2.3.1	Erwachsene	130,00 €
2.3.2	Kinder und Jugendliche entsprechend Nr. 1.2	57,00 €
2.4	<u>Familiensaisonkarten</u> (jede Person erhält eine Karte)	
	Grundkarte (Ehepaar mit unbegrenzter Kinderzahl)	260,00 €
	Grundkarte (Alleinerziehende/r mit unbegrenzter Kinderzahl)	130,00 €
2.5	Ersatzausstellung einer Saisonkarte gegen Vorlage der defekten Karte	5,00 €
2.6	Ferienbadekarte Kinder und Jugendliche vom 5. bis zum 18. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises	25,00 €
3.	Besondere Entgelte	
3.1	Schülerinnen und Schüler sämtlicher Schulen einschl. Begleitpersonal im Rahmen des Schulsportes	1,60 €
3.2	<u>Besondere Gruppen</u>	
	Erwachsene	3,50 €
	Kinder und Jugendliche vom 5. bis zum 18. Lebensjahr	1,60 €
4.	Badbenutzung ohne gültige Eintrittskarte	20,00 €

In sämtlichen Eintrittsentgelten zu Ziffern 1 bis 4 ist Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung des Waldbades Birkerteich der Stadt Helmstedt

II. Sozialklausel

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann bei Personen mit geringerem Einkommen nach Darlegung der jeweiligen Einkommensverhältnisse im Einzelfall ein Nachlass bis zu höchstens 50 v. H. gewährt werden.

III. Kostenerstattung

1. Die Kostenerstattung für verloren gegangene und mutwillig beschädigte Gegenstände sowie Garderobenschlüssel und Schlösser beträgt: Selbstkostenpreis
2. Reinigungsentgelt bei erheblicher Verunreinigung der Badeeinrichtungen: Selbstkostenpreis

IV. Ermächtigung

Für besondere Veranstaltungen wird der Bürgermeister ermächtigt, abweichende Entgelte zu erheben.

V. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab der Saison 2023 in Kraft.

Helmstedt, den 24. Jan. 2023

gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 5 vom 01.02.2023

**34. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus;
Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Buschhaus
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Planungsverbandsversammlung des Planungsverbandes Buschhaus in der Sitzung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Planungsverbandes Buschhaus für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	507.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	507.900 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(0 €)

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	507.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	507.900 €
Saldo	(0 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Zur Deckung der Aufwendungen werden gemäß § 11 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus von den Mitgliedern Umlagen erhoben, sofern andere Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet.

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird daher wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|--------|
| a) Stadt Schöningen | 37,4 % |
| b) Stadt Helmstedt | 62,6 % |

gez. Henning Konrad Otto

Helmstedt, den 07.12.2022

(L.S.)

(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Zeit vom 02.02.2023 bis 10.02.2023 bei der Stadt Helmstedt, Zimmer M 211, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme ist unter der Tel.: 05351/17-5210 erforderlich.

Helmstedt, den 30.01.2023

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)

Verbandsgeschäftsführer

ABl.-Nr. 5 vom 01.02.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck